

Berlin, 6. Januar 2023

**bdew**  
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# zu den Vorschlägen für EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Verbändekonsultation des Bundesministeriums für Justiz (BMJ)

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Mit der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nimmt die EU eine deutliche Stärkung der Offenlegungspflichten für Unternehmen in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Informationen vor. Neben der Ausweitung des Anwendungsbereichs ist die Verbesserung der Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten ein Kernelement der Richtlinie. Hierfür sieht sie die Festlegung von EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung („European Sustainability Reporting Standards“, ESRS) vor. Die Europäischen Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (EFRAG) veröffentlichte hierfür am 23. November 2022 ihre Empfehlungen für EU-Berichtsstandards, die bis 30. Juni 2023 final von der Europäischen Kommission per delegiertem Rechtsakt erlassen werden müssen.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW e. V.)** begleitete das Gesetzgebungsverfahren zur CSRD auf EU-Ebene eng und befürwortet ausdrücklich den Ansatz der Kommission, Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine gleichberechtigte Ebene mit der Finanzberichterstattung zu stellen<sup>1</sup>. Auch die Einführung verpflichtender EU-Berichtsstandards unterstützt der BDEW im Sinne der Schaffung eines Level-Playing Fields für berichtspflichtige Unternehmen sowie einer besseren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen. Daher begrüßt der BDEW die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den ESRS-Entwürfen des EFRAG im Rahmen der Verbändekonsultation des Bundesministeriums für Justiz (BMJ).

Ein besonderer Fokus sollte bei der Erarbeitung der EU-Berichtsstandards auf die folgenden Kernaspekte gelegt werden:

- › Vermeidung einer Überforderung berichtspflichtiger Unternehmen, insbesondere derer, die bislang noch nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet waren, durch eine stärkere Fokussierung der ESRS auf prioritäre Nachhaltigkeitsinformationen, wie Klimafragen und Menschenrechte sowie eine Reduktion der quantitativen Datenpunkte.
- › Berücksichtigung bestehender Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie der Global Reporting Initiative (GRI).
- › Abstimmung mit den parallel verlaufenden Diskussionen über internationale Nachhaltigkeitsberichtsstandards erarbeitet durch das International Sustainability Standards Board (ISSB), mit dem Ziel einer bestmöglichen Harmonisierung zwischen internationalen und EU-Standards.

---

<sup>1</sup> [BDEW-Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#), 04.06.2021

## Zu den Empfehlungen des EFRAG im Einzelnen:

Grundsätzlich begrüßt der BDEW, dass die finalen EFRAG-Empfehlungen von November 2022 im Vergleich zu den ersten Entwürfen von April 2022 die Anzahl an Einzelindikatoren, zu denen Unternehmen berichten müssen, deutlich reduziert und restrukturiert wurden. Das ist ein richtiger Schritt in Richtung einer möglichst einfachen Anwendbarkeit für berichtspflichtige Unternehmen. Gleichzeitig sieht der BDEW weiterhin Vereinfachungs- und Verbesserungsbedarf bei einigen der EFRAG-Vorschläge.

### 1 Granularität der Informationen

Der BDEW begrüßt die bereits erfolgte Reduktion der Anzahl der Offenlegungspflichten und Datenpunkte. Jedoch ist dies bislang nicht umfassend genug erfolgt. Aus unserer Sicht erfordern die veröffentlichten Entwürfe der ESRS nach wie vor sehr umfangreiche und detaillierte Informationen. Ein Beispiel hierfür ist die verpflichtende Aufgliederung des Dekarbonisierungspfades in bis zu 16 Scope-3 Kategorien (ESRS E1, AR43). In Kombination mit dem ehrgeizigen Zeitplan bleibt den Unternehmen nicht genug Zeit, sich angemessen auf die Datenerhebung und -analyse vorzubereiten, um wertvolle und qualitativ hochwertige Daten offenzulegen.

Die deutsche Energiewirtschaft unterstützt eine fortschrittliche und zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsberichterstattung, die den wachsenden Informationsanforderungen von Finanzakteuren und anderen Stakeholdern Rechnung trägt. Das übergeordnete Prinzip hinsichtlich einer Angabe einzelner Offenlegungspflichten sollte jedoch immer eine Entscheidung auf Grundlage der Wesentlichkeit sein, um die Relevanz der Informationen sicherzustellen. Diese sollte grundsätzlich von jedem Unternehmen im Rahmen der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse beurteilt werden. Dies entspricht ebenfalls den Regelungen gemäß der ISSB-Standardentwürfe.

Aus den oben genannten Gründen empfiehlt der BDEW in den bis Ende Juni 2023 zu finalisierenden Standards die **wichtigsten Offenlegungsanforderungen zu priorisieren** (z. B. Querschnittsthemen ESRS 1-2 und Klimafragen ESRS E1-E2 und Menschenrechte) und zusätzliche Offenlegungen in einer späteren Phase des Prozesses schrittweise einzuführen, beispielsweise im Rahmen der bis Ende Juni 2024 geplanten Erarbeitung der sektorspezifischen Standards. Gleichzeitig sollte die **Anzahl der quantitativen Datenpunkte auf ein aussagekräftiges Maß reduziert** und auf KPIs begrenzt werden, deren Ermittlungsmethode hinreichend definiert und wissenschaftlich anerkannt ist. So würde die Beschränkung auf den Ausweis eines aggregierten Scope-3 Dekarbonisierungspfades die Anzahl der erforderlichen Datenpunkte bereits um 48 reduzieren. Dies würde nicht nur zu einem gemeinsamen Verständnis führen, welche Angaben relevant sind, sondern auch gewährleisten, dass die Unternehmen genügend Zeit für die ordnungsgemäße Aufbereitung der erforderlichen Daten haben.

Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Aufstellung einzelner und detaillierter Pläne zu Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf alle fünf Umweltziele – ESRS E1-3, E2-2, E3-2, E4-3 und E5-2 – aus BDEW-Sicht ineffizient und sollte signifikant reduziert werden.

Eine Reduktion der Granularität und Komplexität der ESRS ist von besonderer Relevanz, da viele Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft im Jahr 2025 erstmalig zur Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen – sowohl gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung als auch gemäß CSRD – verpflichtet werden und somit noch nicht auf bestehende Erfahrungswerte bzw. etablierte Berichtssysteme zurückgreifen können.

## 2 Offenlegungspflichten in Bezug auf die Wertschöpfungskette

Der BDEW unterstützt die stärkere Berücksichtigung der Wahrung von Menschenrechten in den ESRS. Die vorgeschlagenen **Berichtsgrenzen sind jedoch sehr weit gefasst** und umfassen die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette (ESRS 1, Section 5.1). Unternehmen haben in der Regel Tausende von Lieferanten und Kunden. Die sehr weit gefasste Definition der Wertschöpfungskette, wie sie in den Exposure Drafts vorgeschlagen wird, kann es für Unternehmen sehr schwierig bzw. unmöglich machen, die relevanten Informationen zu erhalten, insbesondere von Lieferanten, die in Ländern ansässig sind, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen.

Insbesondere die Berücksichtigung der Arbeiter in der gesamten Wertschöpfungskette (ESRS S2) erscheint sehr ambitioniert. Die Identifikation wesentlich betroffener Arbeiter in der Wertschöpfungskette (ESRS S2, SBM-2: „Interests and views of stakeholders“) könnte durch die Erstellung von Leitlinien für Unternehmen erleichtert werden.

Dagegen begrüßt der BDEW ausdrücklich die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in Bezug auf die Wertschöpfungskette in ESRS 1. Die Anforderung, die Themen entlang der Wertschöpfungskette (unabhängig von der Wesentlichkeit) zu berichten, ist jedoch immer noch in einzelnen Standards vorhanden, insbesondere im Anhang. Beispielweise wird im ESRS E2 - 14 explizit auf wesentliche Parts der Wertschöpfungskette hingewiesen, während u. a. im ESRS E2-10, E2-AR1, E2-AR5 nur allgemein und ohne Einschränkungen auf die Wertschöpfungskette Bezug genommen wird („own operations and value chain“, „along the value chain“, „across the value chain“). Wir empfehlen, in allen ESRS den risikobasierten Ansatz in Bezug auf die Wertschöpfungskette zu verankern und eine stringente Terminologie zu verwenden.

## 3 Konsolidierungskreis und -methode

BP-1 des ESRS 2 (Nr. 5a) fordert eine Bestätigung, dass der Konsolidierungskreis für die nicht-finanzielle Berichterstattung dem Konsolidierungskreis für die finanzielle Berichterstattung entspricht. Daraus kann implizit abgeleitet werden, dass der Konsolidierungskreis für die nicht-finanzielle Berichterstattung dem Konsolidierungskreis für die finanzielle Berichterstattung entsprechen soll.

Diese Annahme wird gestützt durch die Regelungen in 9.2 des ESRS 1: Das berichtende Unternehmen bzw. der berichtende Konzern soll in seiner nicht-finanziellen Berichterstattung auf

die korrespondierenden Kennzahlen der finanziellen Berichterstattung verweisen. Dies ist jedoch nur möglich und sinnvoll, wenn der Konsolidierungskreis und die angewandte Konsolidierungsmethodik gleich sind.

Andere Regelungen widersprechen jedoch dieser Annahme:

- › 7.6 des ESRS 1 (Nr. 102) fordert, dass alle Beteiligungen unabhängig von der rechtlichen Konzernstruktur in der nicht-finanziellen Berichterstattung derart berücksichtigt werden sollen, dass ein unverzerrter Blick ermöglicht wird.
- › Im Gegensatz dazu wird im ESRS E1-6 Nr. 43 festgelegt, dass bei der Ermittlung der CO<sub>2</sub> Emissionen nur Beteiligungen berücksichtigt werden, über die eine operative Kontrolle ausgeübt wird, und zwar unabhängig davon, ob und wie diese konsolidiert werden oder nicht.

Für eine konsistente quantitative Berichterstattung auf Konzernebene ist es erforderlich, dass der Konsolidierungskreis und die Konsolidierungsmethode sowohl für alle Kennzahlen untereinander als auch zwischen finanziellem und nicht-finanziellem Berichtswesen gleich sind. Letzteres insbesondere dann, wenn Kennzahlen sowohl aus finanziellen als auch aus nicht-finanziellen Größen bestehen, wie z.B. in ESRS E1-5 Nr. 37 die Kennzahl „Energieintensität je Umsatz“.

Der BDEW hält es für erforderlich, dass Konsolidierungskreis und -methode des finanziellen Berichtswesens auch für alle Kennzahlen des nicht-finanziellen Berichtswesens Anwendung finden. Dies sollte idealerweise im ESRS 1 festgeschrieben werden.

#### 4 Integrierte Berichterstattung

Der BDEW unterstützt die Anpassung zu „incorporation by reference“ (ESRS 1 Section 9.1) innerhalb sowie auf Dokumente außerhalb des Lageberichts. Um insbesondere übergreifende Kapitel wie Geschäftsmodell, Strategie und Risiko- und Chancenbericht nicht doppelt berichten zu müssen, sind umfangreiche Querverweise sinnvoll. Auch wenn der endgültige Text der CSRD besagt, dass die Nachhaltigkeitsinformationen in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts offengelegt werden müssen, ist diese Möglichkeit ein Schritt in die richtige Richtung, wenn dies bedeutet, dass auch in Zukunft neben einer separaten Darstellung die Option einer **integrierten Berichterstattung aufrechterhalten** wird. Wir sind der Überzeugung, dass ein integrierter Ansatz für eine Verknüpfung und Gleichwertigkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen steht, er steht für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in der gesamten Organisation und bis auf die operative Ebene des Unternehmens. Sowohl Unternehmen als auch Stakeholder erkennen an, dass die integrierte Berichterstattung ein besseres Verständnis der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Unternehmens ermöglicht. Darüber hinaus könnten sich europäische Unternehmen aufgrund ihrer Spitzenposition bei der integrierten Berichterstattung und Steuerung bei einem internationalen Benchmarking positiv abheben.

## 5 Vergleichbarkeit qualitativer Informationen

Neben quantitativen Datenpunkte verlangen die ESRS auch eine Vielzahl qualitativer Informationen, beispielsweise in Bezug auf die Einbeziehung des Betriebsrats oder das betriebliche Eingliederungsmanagement (ESRS S1). Die Anforderungen an die hierzu offenzulegenden Informationen, inklusive der Beschreibung von Maßnahmen und deren Wirkmechanismen, sind jedoch häufig vage und bleiben daher häufig im Bereich des Spekulativen.

Der BDEW empfiehlt daher eine Konkretisierung und Standardisierung der qualitativen Angaben (Beschreibung von Prozessen, Abläufen, Strategien und Wirkmechanismen), um die Vergleichbarkeit der Angaben zwischen den berichtenden Unternehmen zu erhöhen.

## 6 Kompatibilität mit ISSB-Standards

Auf globaler Ebene ist die Kompatibilität der ESRS mit den ISSB-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen als „global baseline“ von großer Bedeutung. Wir begrüßen daher ausdrücklich die enge Zusammenarbeit der EFRAG mit dem ISSB. Diese sollte auch über die Angaben im Zusammenhang mit dem ESRS E1 hinaus in Bezug auf alle anderen Standards intensiv fortgeführt werden. So sollte zum Beispiel die Definition der finanziellen Wesentlichkeit (ESRS 1, Section 3.5) an die Vorschläge des ISSB angeglichen werden, um einen echten globalen Ansatz zu verfolgen und die internationale Vergleichbarkeit der Informationen zu fördern. Entscheidend für den Erfolg der Kompatibilität ist aus unserer Sicht insbesondere die Angleichung auf Ebene der Querschnittsstandards ESRS 1 und 2. Die Angleichung der ESRS und ISSB-Standards ist von entscheidender Bedeutung, um eine **doppelte Berichterstattung zu vermeiden**, die zu unnötigen zusätzlichen Kosten, geringerer Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Daten führen würde.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Ansprechpartner

Martin Müller  
Betriebswirtschaft, Steuern  
und Digitalisierung  
Telefon: +49 30 300199-1665  
[martin.mueller@bdew.de](mailto:martin.mueller@bdew.de)

Moritz Mund  
EU-Vertretung  
Telefon: +32 2 7745115  
[moritz.mund@bdew.de](mailto:moritz.mund@bdew.de)